

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, 24.09.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal des Landratsamtes
Miltenberg

Lfd. Nr. 68

Änderung des Bebauungsplanes "Bachäcker II"; Einleitungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Fa. Fripa hat vor der Sitzung des Bauausschusses am 10.08.20 ihre geplanten Erweiterungsabsichten vorgestellt. Die bei diesem Termin nicht anwesenden Fraktionen wurden eigens von der Fa. Fripa über deren Planungen informiert.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Bachäcker II“ ist auf der Fläche des Werkes 2 die Errichtung eines Hochregallagers geplant. Der Gebäudekomplex wird eine Höhe von ca. 50 m erreichen. Die Oberkante der Bodenplatte wird ca. 4 m unterhalb des Straßenniveaus liegen. Die Logistik ist in Richtung Miltenberg über die bestehende Zufahrt vorgesehen.

Die Planung kann der Präsentation der Fa. Fripa entnommen werden.

Der Bereich liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet des Mains. Nach Auskunft des Landratsamtes wird jedoch kein Retentionsraumausgleich erforderlich, da sich dieser am tatsächlichen und nicht am festgesetzten Überschwemmungsgebiet orientiert.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können durch das Vorhaben nicht eingehalten werden. Daher muss der Bebauungsplan an die Planung angepasst werden (z.B. Gebietsabgrenzung, Höhenentwicklung). Die Erstellung eines Lärmgutachtens ist erforderlich. Hier muss lt. Aussage des Landratsamtes auch eine Betrachtung bzw. eine Einbeziehung der Ergebnisse des Lärmgutachtens des laufenden Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Bachäcker I (Fa. Faust) erfolgen.

Für den Einleitungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes ist nach § 9 Nr. 2 Buchstabe i der Geschäftsordnung der Bauausschuss zuständig. Da die Projekte der Fa. Fripa jedoch insgesamt in einer Stadtratssitzung vorgestellt werden und insgesamt über die erforderliche Bauleitplanung beraten und entschieden wird, wird auch der Änderungsbeschluss ausnahmsweise gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung durch den Stadtrat gefasst. Alle weiteren Entscheidungen können zuständigkeitshalber durch den Bauausschuss gefasst werden.

Nach Absprache mit dem Landratsamt kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet werden. Vorteil dieses Verfahrens ist u.a., dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, kein Umweltbericht nach § 2a BauGB und keine Erstellung einer Ausgleichsberechnung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung erforderlich sind.

Sollte durch eine Änderung der Gebietsaufteilung eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich werden, kann diese gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung durchgeführt werden.

Wie bei Bauleitplanverfahren auf Antrag üblich, wird das Verfahren auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag mit der Fa. Fripa geschlossen. Mit der Durchführung des Verfahrens ist das Büro „Planer FM“ aus Aschaffenburg beauftragt. Das Büro war bereits für andere Kommunen im Landkreis tätig.

Beschluss

Ja 19 Nein 0

Es wird ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Bachäcker II“ zur Ermöglichung der Planungen der Fa. Fripa zur Errichtung eines Hochregallagers eingeleitet (u.a. Änderung der Gebietsaufteilung, Änderung der Höhenentwicklung). Angewendet wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB.

Falls erforderlich, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Das Verfahren wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag mit der Fa. Fripa abgeschlossen.

Lfd. Nr. 69

Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich der Großheubacher Straße" (Bereich in etwa Einmündung Junkerstraße/Siemensstraße bis Gemarkungsgrenze Großheubach)

Sachverhalt:

Die Fa. Fripa hat vor der Sitzung des Bauausschusses am 10.08.20 ihre geplanten Erweiterungsabsichten vorgestellt. Die bei diesem Termin nicht anwesenden Fraktionen wurden eigens von der Fa. Fripa über deren Planungen informiert.

Geplant ist im Bereich der ehemaligen Fa. Zeier/Funk bis zur Gemarkungsgrenze nach Großheubach die Errichtung von zwei Papiermaschinen (PM 8 und PM 9). Die erforderliche Umfahrung und die Einzäunung mit automatischer Toröffnung liegen auf der Gemarkung Großheubach. Auch die geplante asphaltierte Anbindung an die Lagerflächen im Geltungsbereich des Großheubacher Bebauungsplanes „Auweg“ (mittelfristig als führerlose Andienung gedacht) befindet sich auf Großheubacher Gemarkung.

Die Flächen auf der Gemarkung Großheubach tangieren den Regionalen Grünzug/Trenngrün. Daher sind die Ziele der Raumordnung besonders zu betrachten. Die Regierung von Unterfranken hat diesbezüglich eine wohlwollende Prüfung angedeutet. Allerdings müsse die Funktionalität des Grünzugs erhalten bleiben. Der Eingriff in den Grünzug/Trenngrün müsse ausgeglichen werden. Denkbar wäre z.B. die Ausweisung des verbleibenden Grünzugs als Ausgleichsfläche. Der beauftragte Planer wird Lösungsvorschläge erarbeiten.

Erforderlich ist insbesondere die Erstellung eines Immissionsgutachtens. Hier muss lt. Aussage des Landratsamtes auch eine Betrachtung bzw. eine Einbeziehung der Ergebnisse des Lärmgutachtens des laufenden Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Bachäcker I (Fa. Faust) erfolgen.

Da der vorhandene Radweg zwischen Großheubach und Miltenberg durch die Planung entfällt, müssen in der Begründung zum Bebauungsplan die möglichen Alternativen zur Radwegführung dargestellt werden. Hierzu laufen bereits Abstimmungen mit dem Büro VIA.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Miltenberg ist nicht erforderlich, da der betroffene Bereich bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt ist.

Aufgrund der die Gemarkungsgrenzen überschreitenden Planung sind zwei aufeinander abgestimmte Bauleitplanverfahren beider Kommunen erforderlich. Der beauftragte Planer hat bereits ein Verfahren mit einer solchen gemarkungsübergreifenden Planung zwischen Klingenberg und Wörth durchgeführt. Dies wird nach Absprache mit dem Landratsamt und dem Markt Großheubach auch in diesem Fall so gehandhabt. Jede Kommune wird dabei jeweils die nötigen Beschlüsse zu ihrer Gemarkung fassen.

Wie bei Bauleitplanverfahren auf Antrag üblich, wird das Verfahren auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag mit der Fa. Fripa geschlossen. Mit der Durchführung des Verfahrens ist das Büro „Planer FM“ aus Aschaffenburg beauftragt. Das Büro war, wie oben schon erwähnt, schon für andere Kommunen im Landkreis tätig.

Beschluss

Ja 20 Nein 0

Es wird ein Verfahren zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für einen Teilbereich östlich der Großheubacher Straße (in etwa Bereich zwischen Einmündung Junkerstraße/Siemensstraße bis Gemarkungsgrenze Großheubach) eingeleitet. Das Plangebiet kann dem im Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Es umfasst nach derzeitigem Stand folgende Flurnummern der Gemarkung Miltenberg: 6860, 6861, 6862, 6863, 6863/1, 6864, 6865, 6866, 6867, 6868, 6870, 6873, 6876, 6877, 6878, 7558/2, 8063, 8064, 8065, 8066.

Ziel ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Der Plan erhält die Bezeichnung „Östlich der Großheubacher Straße“. Angewendet wird das zweistufige Aufstellungsverfahren.

Die Beschlüsse des Stadtrates vom 28.04.1999 und 05.09.2001 zur Erstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Großheubacher Straße“ werden aufgehoben.

Das Verfahren wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag mit der Fa. Fripa abgeschlossen.

Lfd. Nr. 70

Erlass einer Satzung zum Schutz vor Belästigungen und Störungen in kommunalen Einrichtungen und Erlass einer Satzung für die Benutzung von öffentlichen Kinderspielanlagen in Miltenberg

Sachverhalt:

Der Hauptverwaltungsausschuss hat die Verwaltung beauftragt, einen „Satzungsentwurf über die Reinhaltung öffentlicher Flächen mit entsprechenden Bußgeldregelungen auszuarbeiten“.

Ein solcher Satzungsentwurf besteht auf Landkreisebene bereits. Die Polizei hat ein großes Interesse, diese Mustersatzung anzuwenden, da ihr die Tatverfolgungen erleichtert würden, wenn die Normen in möglichst vielen Städten und Gemeinden gleichlautend wären.

Die Polizeiinspektion Miltenberg schreibt hierzu:

“ Nach unserer Ansicht ist die erstellte Satzung bestens dafür geeignet, möglichen Sicherheitsstörungen, bzw. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Kommunen entgegenzusteuern. Insbesondere die Möglichkeiten, die § 6 bietet, erscheinen aus Sicht der Polizei als erfolgsversprechend. Positiv wird das Nichtbefolgen einer Anordnung eingestuft. Positiv wird auch gesehen, dass durch die Satzung kein generelles Alkoholverbot ergeht, sondern, dass dies differenziert gemäß § 6 Abs. 5 nach erfolgter Lagebeurteilung festgesetzt werden kann.

Die Einführung einer einheitlichen Satzung würde der Polizei bei der Durchführung erforderlicher Maßnahmen entsprechende Rechtssicherheit geben“.

Im Rahmen der Ausarbeitung dieser Satzung ist aufgefallen, dass für die Kinderspielplätze weitere, speziell auf diese zutreffenden Vorschriften erlassen werden sollte. Der Einfachheit halber und wegen der besseren Übersicht wurde dann für die Kinderspielplätze eine eigene Benutzungssatzung erlassen. Diese regelt insbesondere das Verhalten auf Spielplätzen und ermöglicht, Übertretungen mittels Bußgelder zu sanktionieren.

Diskussion:

PHK Heinz erläutert anhand von Beispielen Problemfälle, mit denen die hiesige Polizei immer wieder konfrontiert ist (Spielplatznutzung durch Heranwachsende und Erwachsene, Rauchverbot, Alkoholverbot auf Spielplätzen) und die sich für die Polizei effektiver lösen ließen, wenn es die vorgeschlagene Satzung gäbe. Dabei gehe es nicht darum, die Satzungsregelungen generell durchzusetzen, sondern lediglich um die Möglichkeit, im Einzelfall entsprechend eingreifen zu können.

In der anschließenden ausführlichen Diskussion wird überwiegend die Meinung vertreten, der vorgelegte Satzungsentwurf sei zu weitgehend und „überzogen“ und setze Jugendliche unter Generalverdacht. Der Hauptverwaltungsausschuss habe seinerzeit eigentlich Probleme im Zusammenhang mit Müll und Hundekot im öffentlichen Bereich im Blick gehabt.

Stadträtin Balleier stellt schließlich den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und Zurücküberweisung der beiden Satzungsentwürfe in den Hauptverwaltungsausschuss. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zurückgestellt

Lfd. Nr. 71

Planung Bahnübergang Miltenberg-Nord (Großheubacher Straße); Beratung und Beschlussfassung zur Kreuzungsvereinbarung

Auf die Vorberatung im Bauausschuss am 07.09.20 wird verwiesen. Ausführlich diskutiert wird im Gremium die Lage der vorgesehenen Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger. In der jetzigen Planung ist diese – stadtauswärts gesehen – erst nach der Einmündung der Nikolaus-Fasel-Straße ausgewiesen. Die Redebeiträge fordern, eine solche vor der Einmündung einzuplanen.

Beschluss

Ja 20 Nein 0

Dem vorgelegten Entwurf einer Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG – Anlage 1 zu diesem Protokoll – wird mit der Maßgabe zugestimmt,

dass eine Querungshilfe – stadtauswärts betrachtet – vor dem Kreuzungsbereich Großheubacher Straße / Nikolaus-Fasel-Straße eingeplant wird.

(Anm.: Der Stadtratsbeschluss vom 22.04.2020 [lfd. Nr. 22] ist damit aufgehoben.)

Lfd. Nr. 72

Planungen zur Erneuerung des Bahnübergangs km 38,983 mit Umlaufsperrern und Ersatzwegebau zwischen Miltenberg und Breitendiel; Beratung und Beschlussfassung zur Kreuzungsvereinbarung

Der Entwurf der Kreuzungsvereinbarung wird vorgestellt. In der anschließenden Diskussion wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau des Bahnübergangs in Höhe des SOPO-Marktes (und die Schließung des Übergangs bei Bahn-km 38,550 – Nähe Mainbullauer Straße) auch eine Nutzung der vorhandenen Radwege durch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit sich bringen werde. Die Wege müssten ggf. für diesen Zweck ausgebaut bzw. ertüchtigt werden.

Für den Bahnübergang am Schönbornring in Miltenberg-Nord habe die Westfrankenbahn seinerzeit Zugeständnisse im Gegenzug zur Schließung des o.g. Übergangs bei Breitendiel in Aussicht gestellt, allerdings ohne dass hierfür derzeit Pläne vorliegen. Es herrscht Einigkeit im Gremium, dass man der Kreuzungsvereinbarung erst zustimmen wolle, wenn eine konkrete Aussage bzw. Planung für den Übergang Schönbornring vorliegt.

Zurückgestellt

Lfd. Nr. 73

Auftragsvergaben

Lfd. Nr. 73.1

KiTA "Klostergarten": Gewerk 060 (Holzbauarbeiten)

Beschluss

Ja 20 Nein 0

Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung geht der Auftrag an die mindestbietende Firma gemäß Angebot vom 27.08.2020, das einschl. Nachlass mit 916.108,08 € abschließt.

Lfd. Nr. 73.2

Grundsatzbeschluss über die Beschaffung einer neuen Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Miltenberg

Sachverhalt:

Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Bei der Feuerwehr Miltenberg ist derzeit eine Drehleiter stationiert. Die wichtigsten Aufgaben einer Drehleiter sind:

- Personenrettung:
An unsere derzeitige Drehleiter kann eine Halterung für eine Krankentrage montiert werden. Dann ist es möglich, eine auf der Trage liegende verletzte/krankte Person schonend aus einer hochgelegenen Wohnung oder einem Gebäude mit engem Treppenhaus (Altstadt) zu transportieren. Die Drehleiter kann auch zur Rettung von Personen aus Tiefen eingesetzt werden.
- Löschangriff von außen:
Hierzu kann entweder direkt von außen das Feuer bekämpft werden oder der Feuerwehr-Angriffstrupp kann vom Leiterkorb aus über einen Balkon oder durch ein Fenster ins Gebäude eindringen.
- Beleuchtung:
Am Leiterkorb können Scheinwerfer oder Beleuchtungsballone zur Ausleuchtung einer Einsatzstelle, z.B. Unfallort auf einer Straße außerhalb einer Straßenbeleuchtung, befestigt werden.
- Belüftung:
Über eine spezielle Halterung können auch elektrische Lüfter angehängt und somit zur Belüftung von verrauchten Brandobjekten eingesetzt werden.
- Anleiterbereitschaft:
Wird die Drehleiter im Einsatz nicht als Angriffsweg für vorgehende Trupps bzw. zur Menschenrettung eingesetzt, so wird sie zur „Eigensicherung“ für vorgehende Trupps im Innenangriff eingesetzt. Man spricht dabei von Anleiterbereitschaft. In der Regel wird die Drehleiter mit ihrem Korb/Leiterpark hierzu an einem Fenster in der Nähe der Einsatzstelle (z. B. mit Brand beaufschlagte Wohnung oder Einsatzziel des Trupps bei Menschenrettung) in Stellung gebracht. Die Position des Korbs bzw. des Leiterparks wird den im Innenangriff befindlichen Trupps mitgeteilt, welche sich in einer Gefahrensituation (z. B. abgeschnittener Rückzugsweg) zu dem jeweiligen Fenster begeben können.

Unsere derzeitige, relativ „kleine“, Miltenberger Drehleiter (DLK 12/9) mit Korb (Rettungshöhe ist 12 m bei einer max. Ausladung von 9 m) ist bei der FF Miltenberg, Mainstr. 9, stationiert. Die Drehleitern in Groß- und Kleinheubach haben bei 23 m Rettungshöhe eine Ausladung von 12 m (DLK 23/12). Sie sind dementsprechend größer und benötigen zum Aufstellen mehr Platz. Gerade für unsere enge Altstadt ist unsere bisherige Drehleiter gut geeignet. Die Nachbardrehleitern können Teile der Miltenberger Gemarkung (z.B. Breitendiel) abdecken. Die Stadt Miltenberg muss deshalb aufgrund der Personenrettung eine Drehleiter zumindest in der vorhandenen Größe vorhalten. So wird bei allen Baugenehmigungen (z.B. Ankergasse 2, Burgweg 30) oder bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Drehleiter von der Baugenehmigungsbehörde vorausgesetzt.

Allerdings ist unsere Drehleiter nun über 31 Jahre alt (Baujahr 1989). Zwar wurde diese im Jahr 2017 generalüberholt, jedoch war bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass spätestens in 10 Jahren eine Neubeschaffung erfolgen muss. Derzeit liegen die Beschaffungszeiten bei ca. 3 Jahren. Auch der Einfluss der aktuell vorherrschenden CoVid19-Pandemie auf etwaige Lieferzeiten sollte nicht außer Acht gelassen werden. Auch hier können deutliche Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden.

Es gibt nun folgende Möglichkeiten:

1. Verzicht auf eine Drehleiter

Somit wären die Vorgaben der Bebauungspläne und Baugenehmigungen nicht mehr einzuhalten. Stadtrat und Bürgermeister müssten bei Schäden, insbesondere auch Personenschäden, haftungsrechtliche, strafrechtliche und auch moralische Konsequenzen tragen.

2. Beschaffung einer neuen Drehleiter

Es gibt entsprechende kompakte Leitern (L 27), die auch in der Altstadt - wie die derzeitige Leiter auch - einsetzbar sind. Eine neue kompakte Drehleiter L 27 verursacht Kosten von rd. 750-800 T€ (nach Abzug der staatlichen Zuwendung verblieben noch rd. 600 T€ städtische Kosten). Die Dauer einer Neubeschaffung einer neuen Drehleiter beträgt derzeit ca. 36 Monate (Zuschussantrag an den Freistaat Bayern, EU-weite Ausschreibung usw.). Aufgrund des Alters der vorhandenen Drehleiter sollte dringend gehandelt werden.

3. Erneute Reparatur der derzeitigen Drehleiter

Eine erneute Reparatur der derzeitigen Drehleiter im Bedarfsfall ist nicht zielführend. Bereits bei der Entscheidung 2017 wurde festgestellt, dass die vorhandene Drehleiter spätestens in 10 Jahren ausgemustert werden muss. Eine Neubeschaffung wurde bereits damals im Feuerwehrbedarfsplan aufgenommen. Legt man nun die aktuelle Beschaffungsdauer zugrunde, sollte hier zeitnah gehandelt werden um die Konsequenzen entsprechend Nr. 1 umgehen zu können.

Die vorhandene Drehleiter der Feuerwehr Miltenberg muss gem. des aktuellen Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Miltenberg allerspätestens innerhalb der nächsten 6 Jahre aussortiert werden.

Aufgrund der geschilderten Sachlage sollte die Verwaltung dringend mit der Neubeschaffung einer sogenannten "kompakten Drehleiter L 27" gemäß des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Miltenberg beauftragt werden.

Beschluss

Ja 20 Nein 0

Aufgrund der aktuellen Beschaffungsdauer von ca. 3 Jahren (Zuschussantrag an den Freistaat Bayern, EU-weites Ausschreibungsverfahren, Auslieferungsdauer usw.) wird die Verwaltung mit der zeitnahen Neubeschaffung einer kompakten Drehleiter L27 für die Feuerwehr Miltenberg beauftragt.

Antrag zum Klimaschutz in Miltenberg

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.09.2020 wird wie folgt behandelt und entschieden:

- Die Stadträtinnen und –räte sind sich einig, dass die Stadt Miltenberg ihren Beitrag zum lokalen Klimaschutz leisten muss. (Abstimmung mit 20 : 0)
- Die Verwaltung soll in der kommenden Stadtratssitzung (21. Oktober 2020) die Maßnahmen erläutern, die sie bereits in Angriff genommen hat bzw. plant, um das Klima in Miltenberg langfristig zu schützen. (15 : 5)
- Die Stadträtinnen und –räte beraten im geplanten Strategieforum Ende Oktober über sinnvolle Klimaschutzmaßnahmen und mögliche finanzielle Spielräume. (11 : 9)
- Die Stadträtinnen und –räte beauftragen die Verwaltung der Stadt Miltenberg oder ein geeignetes Büro mit der zeitnahen Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes oder einem vergleichbaren Konzept. (4 : 16 – Anmerkung: Der Antrag ist damit abgelehnt)
- Bis zum Strategieforum werden die Fraktionen gebeten, eigene Ideen zum Klimaschutz zu formulieren, um eine geeignete Diskussionsgrundlage vorzubereiten. (6 : 14)
- Die Bürgerinnen und Bürger werden mittels geeigneter Kanäle und Beteiligungsformate gebeten, eigene Vorschläge und Ideen einzureichen. Diese werden den Fraktionen vorab zugänglich gemacht. (2 : 18)

Abschließend wird vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe, die sich mit dem Thema näher beschäftigen soll, zu gründen. Diese soll auch externen Interessierten zugänglich sein.